

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/004/2019	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	24.06.2019
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	23.07.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Helbra

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
§ 10 KVG LSA

Gemäß § 10 Abs. 1 KVG LSA muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen (z.B. Bezeichnungen, Wappen, Flagge, Dienstsiegel) können ebenfalls geregelt werden.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA obliegt die Beschlussfassung über die Hauptsatzung dem Gemeinderat.

Die vorgelegte Hauptsatzung beruht auf der Hauptsatzung der letzten Legislaturperiode unter Berücksichtigung der Änderungen im KVG und der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Helbra zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss